

Die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist darauf gerichtet,

- a) die Erfüllung der staatlichen Pläne und Aufgaben zur allseitigen Stärkung der Republik und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen systematisch zu kontrollieren,
- b) zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion volkswirtschaftliche Reserven bei der Ausnutzung der Arbeitszeit, der Grundmittel, des Materials und der finanziellen Fonds aufzudecken und planwirksam zu machen,•
- c) auf die bessere Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in Produktion und Verwaltung Einfluß zu nehmen, die Einführung neuer und fortschrittlicher Arbeitsmethoden zu fördern sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, den Wettbewerb und die Neuererbewegung zu unterstützen,
- d) die Arbeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu verbessern und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter ihrer Kontrollpflicht und ihren Pflichten zur regelmäßigen Rechenschaftslegung und Information der Werktätigen nachkommen,
- e) die Hinweise, Vorschläge, Kritiken und Eingaben der Werktätigen sorgfältig zu prüfen und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter diese gewissenhaft und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bearbeiten,
- f) alle Erscheinungen der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin, der Vergeudung und Verschwendung von Volkseigentum, von Bürokratismus und herzlosem Verhalten gegenüber den Menschen energisch zu bekämpfen.

2. Die Grundlage für die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind die Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, die Gesetze und Verordnungen. Die gesamte Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion erfolgt in enger Verbindung mit den Organen der Partei der Arbeiterklasse. Sie stützt sich auf das verantwortungsbewußte Handeln und die aktive schöpferische Mitarbeit der Werktätigen.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion läßt sich in ihrer Kontrolltätigkeit davon leiten, die Kader rechtzeitig auf Unzulänglichkeiten und Mißstände aufmerksam zu machen und damit vorbeugend Einfluß auf die Verbesserung der Leitung und Planung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auszuüben. Sie deckt die Ursachen von Mängeln in der Arbeit von Leitern und Mitarbeitern auf, veranlaßt die Beseitigung der Mängel und hilft gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, falsche Denk- und Verhaltensweisen durch erzieherische Einflußnahme an Ort und Stelle zu überwinden.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion setzt die Kollektive der Werktätigen über Ergebnisse von Kontrollen in Kenntnis bzw. fordert von den Leitern, die Werktätigen über eingeleitete und durchgeführte Veränderungen zu informieren. Die von den Leitern der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe im Ergebnis von Kontrollen zur Veränderung eingeleiteten Maßnahmen sind nachzukontrollieren. Durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wird eine solche Öffentlichkeitsarbeit geleistet, die gute Erfahrungen vermittelt und erzieherisch wirkt. Dazu nutzt sie Presse, Funk und Fernsehen und andere wirksame Formen der politischen Massenarbeit.

3. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist das Kontrollorgan der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung für die Bereiche, die durch Beschluß festgelegt sind. Ihrer Kontrolle unterliegen nicht die Volksvertretungen, die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie die

Bereiche Landesverteidigung, Sicherheit, Justiz und Auswärtige Angelegenheiten.

4. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist verpflichtet, auf der Grundlage der Kontrollpläne das Zusammenwirken mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, die spezifische Kontrollfunktionen ausüben, zu organisieren. Sie stimmt mit den Leitungen dieser Organe die Kontrollaufgaben ab und vereinbart die Durchführung gemeinsamer Kontrollen. Erforderlichenfalls beauftragt sie andere staatliche Organe, entsprechend ihrer spezifischen Kontrollverantwortung Untersuchungen, Überprüfungen bzw. Revisionen durchzuführen.
5. Haupt- oder ehrenamtlich in der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion tätig zu sein, ist ein verantwortungsvoller gesellschaftlicher Auftrag und mit hohen Pflichten verbunden. Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion müssen sich jederzeit des in sie gesetzten Vertrauens würdig erweisen und die Zugehörigkeit zur ABI durch ihr vorbildliches Verhalten rechtfertigen. Für die Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit ihrer Feststellungen und Kontrollberichte sind sie persönlich verantwortlich.
6. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion allseitig zu unterstützen und alle notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu schaffen.

II.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR und seine Organe

7. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR ist ein Organ des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR. Es ist ihnen für die gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR ist rechtsfähig und wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Das Komitee der ABI der DDR kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse und Direktiven des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR insbesondere in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie in den WB und zentralgeleiteten Kombinat.

Das Komitee der ABI der DDR arbeitet nach einem Kontrollplan, der vom Sekretariat des Zentralkomitees der SED und vom Ministerrat der DDR beschlossen wird. Es gewährleistet die Einheitlichkeit in der Arbeit aller Organe der ABI und organisiert die Durchführung zentraler Massenkontrollen. Das Komitee der ABI der DDR ist verpflichtet, das Zentralkomitee der SED und den Ministerrat der DDR über wichtige Kontrollergebnisse der Organe der ABI zu informieren und in Abstimmung mit den Leitern zentraler Organe entsprechende Schlußfolgerungen und Vorschläge zu unterbreiten.

8. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

Dem Komitee der ABI der DDR gehören an:

der Staatssekretär, die Stellvertreter des Vorsitzenden und andere leitende Mitarbeiter der ABI sowie Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, staatlicher Organe und Betriebe. Der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist Mitglied des Ministerrates der DDR. Die Mitglieder des Komitees der ABI der DDR werden vom Ministerrat der DDR bestätigt und abberufen.

9. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI sind Organe der jeweils übergeordneten Komitees der ABI. Sie sind ihnen sowie den zuständigen leitenden Parteiorganen der SED und den örtlichen Volksvertretungen rechenschaftspflichtig.